

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

von Body Attack
(für Geschäfte mit Unternehmern)

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

- (1) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Body Attack Sports Nutrition GmbH & Co. KG (nachfolgend „Body Attack “ genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVB), die nur dann gelten, wenn der Käufer Unternehmer ist. Diese AVB gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden "Ware" genannt), ohne Rücksicht darauf, ob Body Attack die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Diese AVB gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des Käufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Body Attack ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht, es sei denn, Body Attack stimmt ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich zu. Selbst wenn Body Attack auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB, bedürfen jedoch für ihre Wirksamkeit der Schriftform (per E-Mail oder Fax ist ausreichend).
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber Body Attack abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 2 Vertragsschluss und Angaben bei Vertragsabschluss

- (1) Die Angebote von Body Attack sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn Body Attack dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Body Attack berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei Body Attack anzunehmen.
- (3) Die Annahme des Angebotes kann entweder schriftlich (per E-Mail oder Fax ist ausreichend) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3 Mindestbestellwert, Preise, Bezahlung und mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers

- (1) Der Mindestbestellwert beträgt 100 Euro zzgl. MwSt.
- (2) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preise entsprechend der aktuellen Preisliste von Body Attack (in Euro), und zwar ab Lager und zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer sofern gesetzlich anfallend. Bei einem Versandkauf (entsprechend § 5 Abs. 2) trägt ebenfalls der Käufer die Transportkosten ab Lager, es sei denn, es wird eine kostenfreie Lieferung zum Zentrallager des Käufers schriftlich vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt Body Attack nicht zurück, sie werden Eigentum des Käufers; ausgenommen sind Paletten. Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert vereinbart und berechnet. Selbstabholung ist nur nach gesonderter Absprache möglich.

- (3) Die Ware ist stets im Voraus zu bezahlen (d.h. Kauf per Vorkasse), es sei denn, es wurde für den Einzelfall diesbezüglich eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen. Dies gilt auch für Teillieferungen. Es besteht kein Anspruch des Käufers auf Barzahlung. Body Attack kann Banküberweisung verlangen.
- (4) Sollte ausnahmsweise aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung keine Vorkasse zu zahlen sein, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Body Attack. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Mit dem Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Body Attack behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von Body Attack auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (5) Wurde ein SEPA-Mandat erteilt und die Lastschrift wird mangels ausreichender Kontodeckung oder aufgrund der Angabe einer falschen Bankverbindung nicht eingelöst oder widerspricht der Kunde der Abbuchung, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, hat der Kunde die durch die Rückbuchung des jeweiligen Kreditinstituts entstehenden Gebühren zu tragen, wenn er dies zu vertreten hat. Der Verkäufer behält sich vor, bei Auswahl der Zahlungsart SEPA-Lastschrift eine Bonitätsprüfung durchzuführen und diese Zahlungsart bei negativer Bonitätsprüfung abzulehnen.
- (6) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch von Body Attack auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist Body Attack nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben hiervon unberührt.
- (7) Sollte ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt werden, werden sämtliche Forderungen von Body Attack sofort fällig, auch im Falle einer gewährten Stundung.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit und höhere Gewalt

- (1) Von Body Attack in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern eine Versendung vereinbart wird, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (2) Body Attack kann – unbeschadet ihrer Rechte aufgrund von Verzug des Käufers – vom Käufer eine Verlängerung der Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung der Liefer- und Leistungstermine um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen Body Attack gegenüber nicht nachkommt.
- (3) Body Attack haftet nicht für die Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Body Attack nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse Body Attack die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist Body Attack zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich

die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftlich Erklärung gegenüber Body Attack vom Vertrag zurücktreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird Body Attack unverzüglich erstatten.

(4) Body Attack ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn

- die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
- dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Body Attack erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

(5) Gerät Body Attack mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von Body Attack auf

Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 dieser AGB beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Versandkosten, Verpackung, Gefahrübergang

- (1) Die Leistung erfolgt ab Lager (Hamburg), wo auch der Erfüllungsort ist.
- (2) Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware auch an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von Body Attack, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wird. Entsorgungskosten der Leerverpackung gehen zu Lasten des Käufers.
- (3) Die Versandkosten innerhalb Deutschlands betragen je 31,5 kg jeweils 3,78 € netto. Bei Lieferung per Nachnahme werden zusätzlich 3,78 € netto berechnet. Bei Versand per Spedition wird je Palette ein Pauschalpreis je nach Postleitzahl der Lieferanschrift berechnet (siehe Tabelle). Bei Versendung in das Ausland fallen unterschiedliche Kosten an. Diese kann der Käufer vor Bestellung bei Body Attack anfragen.

	Lieferanschrift beginnend mit PLZ	Frachtkosten je Palette
Zone 1:	20, 21, 22, 23	35 Euro
Zone 2:	19,24,25,27,28,29,30	40 Euro
Zone 3:	01,02,03,04,06,07,08,09,10,12,13,14,15,16,17,18,26,31,32,33,34,35,36,37,38, 39,40,41,42,44,45,46,47,48,49,50,51,52,53,57,58,59, 96,98, 99	45 Euro
Zone 4:	54,55,56,60,61,63,64,65,66,67,68,69,70,71,72,73,74,75,76,77,78,79,80,81,82,83,84,85,86,87,88,89,90,91,92,93,94,95,97	50 Euro

- (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe an den Käufer oder die Transportperson infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung von dem Tag an auf den Käufer über, an dem Body Attack versandbereit ist und dies dem Käufer angezeigt hat.
- (5) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von Body Attack aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist Body Attack berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet Body Attack eine pauschale Entschädigung i.H.v. 0,05 % des Rechnungsbetrages (netto) pro Kalendertag, beginnend mit dem geplanten Lieferdatum bzw. – mangels eines Lieferdatums – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis

eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von Body Attack (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung) bleiben hiervon unberührt. Die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass Body Attack überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 6 Mängelansprüche und Rügepflicht des Käufers, Verjährung

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach den gesetzlichen Regelungen zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers (z.B. in Werbeaussagen) oder sonstiger Dritter übernimmt Body Attack jedoch keine Haftung.
- (3) Angaben von Body Attack zum Gegenstand der Ware oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte) sowie Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt oder sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. In der Natur der Ware liegende Qualitätsschwankungen, insbesondere Geruchs- und Geschmacksschwankungen, berechtigen den Käufer nicht zur Reklamation bzw. zur Anmeldung jeglicher Ansprüche.
- (4) Die gelieferte Ware ist (insbesondere aufgrund etwaiger Obliegenheit aus Transportversicherungsverträgen) unverzüglich nach Ablieferung an den Käufer oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn Body Attack nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, unverzüglich nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen von Body Attack ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an Body Attack zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet Body Attack die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Werden Waren mit offensichtlichen Schäden an der Verpackung und am Inhalt angeliefert, so hat der Käufer dies sofort beim Spediteur-Frachtdienst zu reklamieren und die Annahme zu verweigern. Dies ist Body Attack unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann Body Attack zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht von Body Attack, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt hiervon unberührt. Eine Rücksendung bedarf in jedem Fall der vorherigen Rücksprache mit Body Attack, da selbst im Gewährleistungsfall ggf. billigere Entsorgungsmöglichkeiten bestehen, die eine Rücksendung an Body Attack überflüssig machen.
- (6) Body Attack ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer einen noch fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Käufer hat Body Attack die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Überprüfung zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben.

Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer die mangelhafte Sache an Body Attack nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

- (8) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von Body Attack Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist Body Attack unverzüglich – nach Möglichkeit vorher – zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn Body Attack berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- (9) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (10) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 7.
- (11) Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die Body Attack aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird Body Attack nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Body Attack bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder (bspw. aufgrund einer Insolvenz) aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen Body Attack gehemmt.
- (12) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne Zustimmung von Body Attack den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Käufer die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (13) Eine im Einzelfall mit dem Käufer vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
- (14) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab der Übergabe.

§ 7 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung von Body Attack auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.
- (2) Body Attack haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungshilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- (3) Soweit Body Attack gemäß § 7 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die Body Attack bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die sie bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei

bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Auch der Höhe nach ist die Haftung von Body Attack bei einfacher Fahrlässigkeit begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, auch wenn es sich um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht handelt. Soweit Body Attack technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

- (4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen dieses § 7 gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Body Attack.
- (5) Die Einschränkungen dieses § 7 gelten nicht für die Haftung von Body Attack wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für garantierte Beschaffenheitsmerkmale.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der nachfolgende Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung der Forderungen von Body Attack gegen den Käufer aus dem geschlossenen Kaufvertrag, für den Fall, dass ein Vertragsschluss ausnahmsweise ohne Pflicht des Käufers zur Vorleistung (Zahlung per Vorkasse) vereinbart wird.
- (2) Die von Body Attack an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen aus dem Kaufvertrag Eigentum von Body Attack. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware, wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
- (3) Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für Body Attack.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls (Abs. 8) im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzueräußern. Verpfändungen ebenso wie Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware sind während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes dem Käufer untersagt.
- (5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber an Body Attack ab. Body Attack nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von Body Attack in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der an Body Attack abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

Body Attack ermächtigt den Käufer widerruflich, die an Body Attack gemäß diesem Eigentumsvorbehalt abgetretenen Forderungen in eigenem Namen für Rechnung von Body Attack einzuziehen. Der Käufer wird die auf die abgetretenen Forderungen geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an Body Attack weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, ist Body Attack berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann Body Attack nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber den Abnehmern verlangen.

Der Käufer verpflichtet sich, Body Attack auf Verlangen alle zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu erteilen und die erforderlichen Belege auszuhändigen.

- (6) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer diese unverzüglich auf das Eigentum von Body Attack hinweisen und Body Attack hierüber unverzüglich

schriftlich – bei einer Pfändung durch Übersendung des Pfändungsprotokolls – informieren, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, Body Attack die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer gegenüber Body Attack.

- (7) Body Attack wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen des Käufers insoweit freigeben, als ihr realisierbarer Wert die Höhe der offenen Forderungen von Body Attack um mehr als 10% übersteigt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Schätzwert der Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Body Attack darf jedoch die freizugebenden Sicherheiten selbst auswählen.
- (8) Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Body Attack auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten (sog. "Verwertungsfall"); der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. In diesem Herausgabeverlangen der Vorbehaltsware liegt keine Rücktrittserklärung von Body Attack, es sei denn, ein Rücktritt wird ausdrücklich erklärt. Die für die Herausgabe anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Body Attack darf zurückgenommene Vorbehaltsware verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Käufer Body Attack schuldet, nachdem ein angemessener Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen worden ist.

§ 9 Rücknahme von Waren aus Kulanz

- (1) Falls Body Attack sich im Einzelfall, z.B. bei Zahlungsschwierigkeiten oder Geschäftsaufösungen des Käufers, aus Kulanz bereit erklärt, Waren vom Käufer zurückzunehmen, so findet die Rückgabe nach Maßgabe der Absätze 2-5 statt.
- (2) Body Attack berechnet für jeden zurückgesendeten Artikel eine Pauschale in Höhe von 1,50 €. Maßgeblich ist der einzelne Artikel, unabhängig davon, ob dieser zusammen mit anderen Artikeln in einer Lieferung zusammengefasst ist.
- (3) Die Kosten der Rücksendung trägt der Käufer.
- (4) Die Höhe der Rückerstattung richtet sich nach dem Mindesthaltbarkeitsdatum der Ware.
 - a) Beträgt das Mindesthaltbarkeitsdatum mehr als vier Monate, so wird der Kaufpreis vollständig zurückerstattet;
 - b) beträgt das Mindesthaltbarkeitsdatum mehr als zwei Monate, so werden 50% des Kaufpreises zurückerstattet;
 - c) beträgt das Mindesthaltbarkeitsdatum weniger als zwei Monate, so findet keine Rückerstattung statt. In diesem Fall wird Body Attack den Artikel ohne Mitteilung an den Käufer auf eigene Kosten vernichten.
- (5) Eine Rückerstattung gemäß Abs. 5 lit a) und b) ist nur möglich, wenn die Ware sich in einem einwandfreien Zustand befindet. Zubehör muss originalverpackt sein. Insbesondere dürfen sich auf der Ware oder dem Zubehör keine Preisinformationen befinden. Sofern sich die Ware nicht in einwandfreiem Zustand befindet, wird die Ware auf Kosten des Käufers an diesen zurückgesandt.

§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen Body Attack und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 8 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Ist der Käufer Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Body Attack (Hamburg). Body Attack ist jedoch auch berechtigt, nach Wahl Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.
- (3) Soweit der Kaufvertrag oder diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.